

Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2020	Änderungsantrag CVP-Fraktion vom 28. August 2020
	<p>Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 28, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 122, Artikel 125 bis 129 und Artikel 144 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil des Reingewinns für die einzelnen Förderungsbereiche fest und entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Fondsmittel an die für die Förderungsbereiche verantwortlichen Behörden und Amtsstellen.</p> <p>² Das Volkswirtschaftsdepartement</p> <p>a. budgetiert zusammen mit den involvierten Departementen die entsprechende Swisslos-Kostenstelle;</p> <p>b. koordiniert die Zuteilung der Finanzgesuche an die Verantwortlichen der Förderungsbereiche gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>c. sorgt zusammen mit den involvierten Departementen für eine mittel- und langfristige Planung der notwendigen grösseren Swisslos-Beiträge an entsprechende Projekte.</p> <p>³ Das Finanzdepartement verwaltet den Swisslos-Fonds. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a. Auszahlung der zugesicherten Beiträge;</p>	

¹⁾ SR [935.51](#)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2020	Änderungsantrag CVP-Fraktion vom 28. August 2020
<p>b. Festlegung der Verzinsung der Fondsmittel;</p> <p>c. auf Antrag der zuständigen Amtsstelle das Inkasso der Rückforderungen;</p> <p>d. zusammen mit den zuständigen Amtsstellen die Erstellung des Rechenschaftsberichts.</p> <p>⁴ Im Rahmen der ihnen zugeteilten Fondsmittel entscheiden die jeweils zuständigen Behörden und Amtsstellen über die Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und üben die Aufsicht aus.</p>	<p>⁴ Im Rahmen der ihnen zugeteilten Fondsmittel entscheiden die jeweils zuständigen Behörden und Amtsstellen über die Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und üben die Aufsicht aus. <u>Einmalige Beiträge über Fr. 200 000.– oder jährlich wiederkehrende Beiträge über Fr. 50 000.– bedürfen der Genehmigung des Kantonsrats.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	1. Der Erlass GDB 975.11 (Verordnung zum Markt- und Reisengewerbegesetz vom 28. Januar 2005) wird aufgehoben.
	2. Der Erlass GDB 975.31 (Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977) wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: